Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 35 (1945)

Heft: 35

Artikel: Aus einem Twingrodel der Herrschaft Worb

Autor: Lerch, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-648501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kirche von Worb



Regelmässig muss auch die Turmuhr der Kirche aufgezogen werden

Gewiss, Sie haben richtig gelesen; es heisst Twing und nicht Zwing. Beide Wörter haben freilich die nämliche Wurzel; aber der Sinn ist, seit langer Zeit schon, nicht derselbe. Twing bedeutet ungefähr das- Seite: ein Kollegium von zwölf angeseheselbe wie Gericht. Ein Twingherr, d. h. nen Landsmannen. Die wussten jeweilen Gerichtsherr, braucht aber keineswegs ein zuverlässigen Bescheid über örtliche und Zwingherr, d. h. Tyrann, zu sein.

Aus einem Twingrode der Herrschaf

Ihr Gebiet umfasste die Kirchgemeinde gleichen Namens (ohne den Vielbringenviertel, der zum Stadtgericht gehörte, d. h. in gewissem Sinne zu Bern eingemeindet war) und ausserdem die Oertlichkeiten Bangerten, Wikartswil und Trimstein. Das Herrschaftsgebiet reichte damit in die drei Nachbarkirchgemeinden Vechigen, Walkringen und Münsingen hinein.

Der Herrschaftsherr auf dem stolzen Schlosse Worb - er war Bernburger erfreute sich freilich nicht so vieler Rechte wie seine Standesgenossen zu Oberdiessbach, Belp. Riggisberg und Spiez. Diese hatten nämlich die Befugnis, Todesurteile auszusprechen und vollziehen zu lassen und den Besitz des hingerichteten Uebeltäters einzuziehen. (Selbstverständlich durften Todesurteile nur dann gefällt werden, wenn das zu bestrafende Verbrechen nach landesüblichem Rechte ein todeswürdiges war.) Der Worber dagegen besass, wie die Herren zu Schlosswil, Münsingen und Kiesen, nur die niedere Gerichtsbarkeit. Damit waren pfanddarlehen, bei Bevogtungen, bei Erbeine Reihe von Pflichten verbunden: die Aufsicht über Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten, über das Betreibungs- herrn rechte Hand und standen zu ihm wesen, über das Hypothekarwesen und anderes mehr. Für seine Bemühungen in diesen oft heikeln und unerfreulichen Dingen Mahlzeiten, sondern auch etwa in gegenerhielt er als einzige Vergütung das Siegel- seitigen Patenschaften seinen Ausdruck geld, das man am besten mit der heutigen fand. Stempelgebühr vergleichen kann. Einträglicher mochten die Bussen ausfallen, die der Herrschaftsherr für kleine Vergehen beziehen durfte; immerhin musste er sich dabei an den Tarif der Obrigkeit Mannen je wiederkehrt, wollen wir uns all halten... ansonst ihm eine Klage bei der ein altes, vergilbtes Buch aus dem Herr Regierung in Bern gewiss war!

Als Berater standen dem Schlossherrn die zwölf Gerichssässen und ein Weibel zur persönliche Verhältnisse; sie vermochten Die Twingherrschaft Worb dann und wann ein milderes (oder auch war, wenn man's weitherzig auslegen ein schärferes) Urteil zu veranlassen; sie will, etwas wie ein kleines Fürstentum. achteten auf Treu und Glauben bei Grund-



Das Wappen des Herrn von Diesbach-Friberg. Dieser liess im Jahre 1486 den von einem Sturmwind im vorherigen Jahre umgewehten Kirchturm von Vechigen neu erstellen

schaftsstreitigkeiten und ähnlichem mehr. Sie waren, kurz gesagt, des Herrschaftsin einem schönen Vertrauensverhältnis, das nicht nur in gemütlichen gemeinsamen

Was so ein alter Worber Gerichtsäss, etwa aus der Zeit vor vier, fünfhundert Jahren, alles zu erzählen wüsste! Sintemale aber keiner dieser bestandenen, stattlichen schaftsarchiv halten: an einen Twingrodel, dessen älteste Eintragungen noch aus de Zeit des grossen Gegners des grossen Bubenberg - Niklaus von Diesbach - stam-

Gleich die Einleitung ist von altertümlichem, anmutigem Reize: «Uf suntag, was der 12 tag meyen im 65 jar, ist dis buoch angefangen und min, Niclausen von Diesbach, amptman zuo Worb, nemlich Hansen Schwander, übergeben, und sol man harnach schriben, was im fürkompt, das buossfertig oder strafbar sig, umb des willen, das man sin nut verges und man sy rechtfertig, und alsbald im dat fürkompt, so sol er daz dem kilcherren sagen, daz er es harnach schribe.»

Das will sagen: Am 12. Mai 1465 ha Herr Niklaus von Diesbach seinem Amtmann Hans Schwander zu Worb das Buch überreicht mit dem Auftrage, alle vom Gericht behandelten Fälle jeweilen sogleich durch den Ortspfarrer eintragen zu lassen, damit nichts vergessen werde (namentlich nicht der Bezug der gefällten Bussell. (Der Pfarrer war ausser dem Herrschaftsherrn der einzige Worber, der schreiben konnte.)

«Item Riidi Uotingers ist vervallen um ein buoss daz er Uellin Uotingers hat geworfen mit einer kannen zuo Engenstein,

git ij (2) mütt haber». Die zärtlichen Verwandten! Hatte da Rudolf Utiger dem Ulrich Utiger im Wirts

Blick vom Kirchturm auf den Bahnhof von Worth

hause (Bad?) Enggistein eine Kanne angeworfen. Hoffen wir, die recht gewichtige Busse, nämlich etwa 3,4 Hektoliter Hafer, habe ihn verträglicher gemacht.

«Item Cristan Wanzenriet und der alt Ciintzi Geveller die sint vervallen um ein buoss, das sy hand pfender verkouft us dem gericht ungefertiget, gend beide j mütt haber.» Wanzenried und Gfeller hatten einem Schuldner Beweglichkeiten — vielleicht Viehware - pfänden lassen, hätten aber mit der Verwertung dieser Pfänder warten sollen, bis das Gericht ihren Anspruch gutgeheissen hätte. Statt dessen hatten sie die Pfänder sogleich versilbert, und zwar an Käufer, die ausserhalb der Herrschaft wohn-

Dann erscheint ein Worber namens Winkeli, über dessen Vergehen wir nichts Näheres erfahren; wir vernehmen bloss, dass er im Frühling 1469 zu einer Busse von 30 Pfennigen (etwa 120 Fr. unserer Zeit)

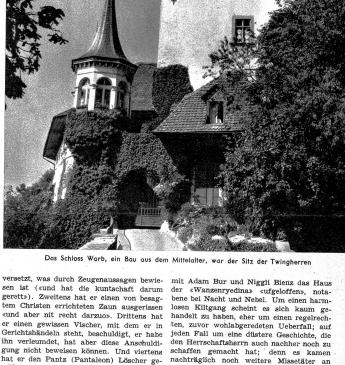


Aus alter Zeit stammt dieser Kreuzspruch an einem Ofen in Lauterbach der lautet

Sag Nicht alles was bu Ha

verurteilt worden ist und das Urteil angenommen hat. Die Busse ist am Tage der Worber «Kilchwichi» (Kirchweih, Chilbi) fällig; «oder sol daran mäigen»; er kann den Betrag mit Mähen abverdienen.

Eine böse Nummer ist Peter Üdeler, der schaftsherrn und dem Gericht erscheinen Welt geschafft. muss. Erstens hat er «uberzunet»; er hat den Zaup, der sein Besitztum abgrenzt, auf



tem Christen errichteten Zaun ausgerissen er einen gewissen Vischer, mit dem er in Gerichtshändeln steht, beschuldigt, er habe ihn verleumdet, hat aber diese Anschuldigung nicht beweisen können. Und viertens hat er den Pantz (Pantaleon) Löscher geschlagen und «hertfellig gemacht», d. h. Löscher ist infolge der erhaltenen Schläge zu Boden gefallen. Alles zusammen kostet den kampflustigen Peter fünf Mütt Hafer.

Von kühner Ahnen Heldenstreit! Die Worber waren in derlei Dingen nicht besser und nicht schlimmer als andere. So finden wir im Twingrodel einen Cristan Wantzenriedt, der «by nacht und nebel hat Peter Gartner gehowen». Dann einen Jost Hotinger, der einem Niggli Krieg ein Beil angeworfen hat. Krieg hat dann das Beil aufgehoben, ist dem flüchtenden Uotinger in dessen Haus nachgelaufen und hat ihm die Waffe seinerseits angeworfen . . . immerin Frihjahr 1469 gleich wegen vier ver- licherweise. So hat denn der Schlossherr schiedener Verfehlungen vor dem Herr- die Geschichte mit zwei Bussen aus der

Der von Christian Wanzenried «geen Grundstück des Christen auf dem Lehn Prügel nicht umsonst erhalten. Er hatte

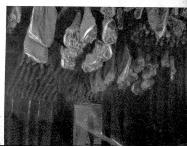
Schöner Ein- und Ausblick in eine Bauernküche im

(Photos: Pfr. Hutzli, Vechigen, W. Nydegger und E. Thierstein, Bern)

Die Jahrzahl dieser stürmischen Ereignisse gibt in gewissem Sinne des Rätsels Lösung: 1518/19. Das war damals, als bernische und eidgenössische Landskraft haufenweise in verbotene und erlaubte fremde Kriegsdienste lief und dorther verrohte Sitten heimbrachte. Ein recht zweifelhafter Gesundbrunnen, diese Reisläuferei! Das ist seither anders geworden.

den Tag, die das «Hüsli» der guten Frau

Wanzenried ebenfalls «ufgeloffen» hatten.



wo die beiden Bahnlinien sich vereinigen